



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 19.05.2015

Nr. 14

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Dritte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld (Dritte Abfall-Änderungssatzung – 3. AbfÄndS)	... 109
Vierte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Vierte Abfallgebühren-Änderungssatzung – 4. AbfGebÄndS)	... 113
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A Einbau Netzwerkschrank für Backup-Server Technik	... 115
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A Lieferung von Hardware	... 118

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Dritte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld (Dritte Abfall-Änderungssatzung – 3. AbfÄndS)

Aufgrund von § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), §§ 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 25. Oktober 2006, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Mai 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 15/2008 S. 88, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 7 in Verbindung mit §§ 4 ff und §§ 10 ff KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 22 in Verbindung mit §§ 6 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 17 KrWG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird die Verweisung „ThürAbfG“ durch die Verweisung „des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. Entsorgung von Bioabfällen im Bringsystem.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG bewegliche Sachen“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 KrWG alle nicht in § 2 Abs. 2 KrWG aufgeführten Stoffe und Gegenstände“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 bis 8 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 3 KrWG“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle, Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt.“
 - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. **Gefährliche Abfälle** sind die nach § 3 Abs. 5 Satz 1, § 48 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) als solche bestimmte Abfälle.“
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:

„9. **Sonderabfall-Kleinmengen** sind die in § 5 Abs. 4 ThürAbfG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Nr. 33 S. 706) genannten gefährlichen und mit diesen vergleichbaren Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen und die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.“
5. § 3 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. **Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen** sind alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, welche vom ÖRE und dessen beauftragte Dritte zu diesem Zweck benutzt werden. Hierzu zählen auch die eingerichteten Sammelstellen für Elektronikschrott, Bioabfälle und andere Abfälle entsprechend der Bekanntgabe nach § 7 Abs. 2.“
6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 25 KrWG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG)“ und der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2 KrWG)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Verweisung „KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „KrWG“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird dem Wort „Kraftfahrzeugwracks“ das Wort „Kraftfahrzeuge,“ vorangestellt.
 - e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, die im Rahmen gewerblicher Tätigkeit oder wirtschaftlicher Unternehmen, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau, sowie in bzw. auf öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wie Friedhöfe, Grünanlagen, Parks oder Straßen anfallen,“
 - f) In Nummer 11 werden die Verweisung „§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 2 KrWG“ und die Verweisung „§ 27 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

7. § 4 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Bioabfälle,“
8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. soweit Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigt werden, es sei denn, die Überlassung der Abfälle an den ÖRE ist nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist,“
- b) In Nummer 3 werden die Verweisung „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 25 KrWG“ und der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Verweisung „§ 25 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 26 KrWG“ und die Verweisung „§ 25 Abs. 3 oder 6 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 3 oder 6 KrWG“ sowie der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW-/AbfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)“ ersetzt.
- d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG) und“
- e) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 KrWG).“
9. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Von der Überlassungspflicht für Bioabfall ist befreit, wer diesen im Rahmen der Eigenkompostierung selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet.“
10. § 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- “Von der Abfallentsorgung und dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte eingefüllt, neben diesen zurückgelassen oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitgestellt oder überlassen werden; für Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Bioabfallbeutel nach Maßgabe des § 8 Abs. 1b und § 9 Abs. 8a Buchst. c) zulässig. Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte über Satz 3 hinaus auch nicht in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergeben oder in bzw. an diesen zurückgelassen werden.“
11. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der ÖRE oder dessen Vertragspartner geben in geeigneter Weise Orte und Annahmezeiten der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen bekannt. Die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. den Anweisungen des Betriebspersonals.“

12. In § 8 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Für die Anlieferung der Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen zu den Sammelstellen sind ausschließlich die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür zur Verfügung gestellten, an den jeweiligen Sammelstellen erhältlichen Bioabfallbeutel zu verwenden.“
13. In § 9 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:
- „(8a) Bioabfälle werden getrennt nach
- a) Gartenabfälle und Grünschnitt,
 - b) Baum- und Strauchschnitt sowie
 - c) Nahrungsmittel- und Küchenabfällen
- an den jeweiligen Sammelstellen angenommen und sind demgemäß bereits getrennt anzuliefern.“
14. In § 12 Absatz 4 wird die Verweisung „§ 14 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 19 KrWG“ ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung „ThürKO“ durch die Verweisung „der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung [Thüringer Kommunalordnung - ThürKO], in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 [GVBl. S. 41]“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (GVBl. Nr. 31 S. 1053)“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24)“ ersetzt.
16. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. Bioabfall entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 1b oder des § 9 Abs. 8a überlässt,“
17. Die als Anlage zu § 4 Absatz 1 Nummer 12 angefügte Tabelle wird wie folgt geändert:
- a) Die Einleitung wird wie folgt gefasst:
„Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE an der Umladestation Beinrode sowie der Kleinanliefererstation Beinrode, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 ausgeschlossen sind:“.
 - b) Die Verweisungen in der Spalte 2 „Abfallbezeichnung“ auf die „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ werden jeweils durch die Verweisung auf die „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.
 - c) In der Kapitelüberschrift zur Abfallherkunft über der Abfallschlüsselnummer 02 06 01 wird der Wortlaut „Süß- und Backwaren“ durch den Wortlaut „Back- und Süßwaren“ ersetzt.
 - d) In der Spalte 2 „Abfallbezeichnung“ zur Abfallschlüsselnummer 20 02 01 wird das Wort „kompostierbare“ durch die Wörter „biologisch abbaubare“ ersetzt.

e) Unter den Zeilen:

20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		
	Restabfälle aus der Einsammlung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte	X	

wird folgende Zeile eingefügt:

	getrennt erfasste Bioabfälle		X
--	------------------------------	--	---

f) In der Erläuterung unter der Tabelle wird die Verweisung „§ 41 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 48 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Heilbad, Heiligenstadt, den 15.05.2015
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

- Siegel -

Vierte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Vierte Abfallgebühren-Änderungssatzung – 4. AbfGebÄndS)

Aufgrund von § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), § 4 Abs. 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht am 1. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 S. 223, neu bekanntgemacht am 20. Mai 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 15/2008 S. 106, zuletzt geändert durch die Dritte Abfallgebühren-Änderungssatzung (3. AbfGebÄndS) vom 14. Dezember 2010, veröffentlicht am 14. Dezember 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 45/2010 S. 394, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Abfallgebührensatzung – AbfGebS)“
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum, Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches oder schuldrechtliches Nutzungsrecht (z.B. Miete, Pacht), so ist neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührenschuldner.“
3. Der bisherige § 2 Absatz 2 Satz 2 wird zu Absatz 3 und die bisherigen Absätze 3 bis 7 zu Absätze 4 bis 8.
4. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Restabfallentsorgung umfasst unter anderem die Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter, die Kosten für die Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Altpapier (sofern nicht DSD), Elektronikschrott (ohne Entsorgung), Sonderabfall-Kleinmengen, die Entsorgung von Bioabfällen, einschließlich des Betriebs der Sammelstellen, als auch den Personal- und Verwaltungsaufwand des ÖRE.“
5. § 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird für die Behandlung einschließlich Transport der Abfälle erhoben.“
6. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung bestimmt sich nach dem Volumen des Restabfallbehälters multipliziert mit der Anzahl der, im Ident-System, erfassten Leerungen (Volumenliter).“
7. § 4 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Grundstücksbewohner nachweislich durchgehend länger als 6 Monate ortsabwesend, wird auf schriftlichen Antrag die ortsabwesende Person für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten – auch über den Kalenderjahreswechsel hinweg – bei der Bemessung des Mindestvolumens nach Satz 1 nicht berücksichtigt; Folgeermäßigungen/-befreiungen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen möglich.“
8. § 5 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlichem Aufwand für deren ordnungsgemäße Entsorgung zuzüglich der Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 7) festgesetzt.“
9. In § 5 Absatz 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „Haushaltungen“ der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 7 Satz 3 der Abfallsatzung)“ eingefügt:
10. § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1.“
11. In § 7 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Grundstück“ die Worte „auf dem“ durch die Worte „für das“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätze 1 bis 3 und der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 4.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Bei sofortiger Begleichung der Gebühr vor Ort kann anstelle des Bescheides ein Zahlungsbeleg erstellt werden.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei der Selbstanlieferung wird die Gebühr mit der Annahme der Abfälle fällig. In begründeten Fällen kann eine sofortige Begleichung der Gebühr verlangt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Heilbad, Heiligenstadt, den 15.05.2015
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

- Siegel -

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A **Einbau Netzwerkschrank für Backup-Server Technik**

a) Auftraggeber: Landkreis Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.:03606 650-2311, Fax: 03606 650-9090

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Hinweis: auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs.2 ThürVgG und die Kostenfolge nach §19 Abs.5 ThürVgG

c) Elektronische Angebotsabgabe:

Eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht zulässig. Die Abgabe darf nur in Papierform erfolgen.

d) Ausführung von Bauleistungen:

Vergabe-Nummer: 03/130/15 – Einbau Netzwerkschrank für Backup-Server Technik
Los 1 - Elektroinstallationsarbeiten
Los 2 – IT-Brandschutzschrank

e) Ort der Ausführung:

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Haus I
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

f) Art und Umfang der Leistung: (alle angegebenen Mengen sind ca. Mengen)
Vergabe-Nr.: **03/130/15**

Los 1 – Elektroinstallationsarbeiten

Starkstrominstallation:

- 3 Unterverteilungen
- 1 USV – Schrank
- ca. 300 m Kabel und Leitungen
- ca. 150 m Leerrohre/ Installationskanäle

Schwachstrominstallation:

- passive Netzwerktechnik
- Erweiterung Brandmeldeanlage

Los 2 – IT-Brandschutzschrank

- 19“ IT-Brandschutzschrank mit Löscheinrichtung und Klimatisierung
- Klimasplit-Außengerät und Kältemittelleitung

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Aufteilung in Lose: ja (keine losweise Vergabe vorgesehen)

i) Ausführungsfrist: Juli/ August 2015

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen: Anforderungen schriftlich an: siehe a) Frau Dornieden

Die Vergabeunterlagen werden **ab 27.05.2015** versandt.

l) Entgelt für die Vergabeunterlagen:

Vergabe-Nr.: 03/130/15 - **11,00 EURO**

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Landkreis Eichsfeld, Landratsamt
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31
BIC: HELA DEF 1 EIC
Geldinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld

Verwendungszweck : **03/130/15** – Einbau Netzwerkschrank

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
- und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per **Brief** oder **Fax** (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der unter **a)** genannten Stelle angefordert wurden.
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: wie Anschrift unter **a)**

Die Angebote müssen abgefasst sein in: deutsch

Die Angebotsabgabe: schriftlich, in Papierform
(eine digitale/elektronische Angebotsabgabe ist nicht zulässig)

q) Angebotseröffnung:

Vergabe-Nr.: **03/130/15 – am 11.06.2015 um 10:30 Uhr**

Ort: Die Angebotsöffnung findet im Verwaltungsgebäude Haus 4, 1.OG, Raum 201, des Landratsamtes Eichsfeld, 37308 Heilbad Heiligenstadt statt.

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter oder deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten:

5 % der Auftragssumme für Vertragserfüllung bzw. 3 % der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge für Mängelansprüche

s) wesentliche Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen der Nachweis vorzulegen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis Ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) **mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“** vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, die als Weitere Besondere Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil sind:

- Ergänzende Vertragsbedingungen zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
- Ergänzende Vertragsbedingungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
- Ergänzende Vertragsbedingungen zu §12 und §15 ThürVgG-Nachunternehmerereinsatz; § 17 ThürVgG-Kontrolle; §18 ThürVgG-Sanktionen

Auf gesondertes Verlangen vorzulegende Erklärungen, die bei Vertragsabschluss Vertragsbestandteil werden:

- Ergänzung des Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer
- Nachunternehmererklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10,12 Abs. 2 und 15 Abs. 2 ThürVgG)
- Nachunternehmererklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)

Auf gesondertes Verlangen vorzulegende Nachweise (einzureichen innerhalb einer Frist von 6 Tagen):

- Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für Bieter und Nachunternehmer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
- Nachweis der Haftpflichtversicherung

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18.08.2015

w) Nachprüfungsstellen (§ 21 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Tel.: 0361 3773-7254
Fax: 0361 3773-9354

Heilbad Heiligenstadt, den 11.05.2015

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A
Lieferung von Hardware

a) Auftraggeber:
(Vergabestelle)

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

c) Ausführung der Leistungen: Lieferung von Hardware

d) Lieferort: Kreisgebiet Landkreis Eichsfeld

e) Vergabenummer: 17/10/15

f) Art und Umfang der Leistung: Lieferung von Hardware für die Verwaltung und Schulen
des Landkreises Eichsfeld

g) Aufteilung in Lose:

Los 1 – Monitore für Verwaltung und Schule
Los 2 – Thin Clients
Los 3 – PCs für Verwaltung und Schulen
Los 4 - Laptops für Verwaltung und Schulen

h) Ausführungszeitraum: die Lieferzeit soll 4 Wochen nach Auftragserteilung nicht überschreiten

i) Anforderung bzw. Einsicht der Vergabeunterlagen:

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

E-Mail: vergabe@kreis-eic.de
Fax: 03606 650-9000
Tel.: 03606 65012-10; Herr Koch
Tel.: 03606 65012-14; Frau Lauerwald

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn die Vergabeunterlagen schriftlich bei der oben genannten Stelle angefordert wurden.

j) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

k) Angebotsabgabe: schriftlich per Post (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)
Zur Angebotsabgabe ist der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlag zwingend zu verwenden.

l) Ende der Angebotsfrist: 15.06.2015 / 10:00 Uhr

m) Die Bindefrist endet am: 30.06.2015

n) Zuschlag erteilende Stelle: siehe Punkt a)

o) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

p) Nachweise der Eignung (auch für eventuelle Nachunternehmer):

- Eigenerklärung zur Eignung 124 bzw. Angabe der PQ-Nummer
- Der Nachweis durch Präqualifizierungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A ist zugelassen.
- Erklärungen gemäß dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)

q) Auskünfte erteilt: siehe Punkt i)

r) Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot in Bezug auf den Preis

s) sonstige Angaben:

Erklärungen und Nachweise werden gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert.
Es gelten die allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Eichsfeld (siehe Vergabeunterlagen), EVB-IT Kauf sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
Die Angebote sind abzufassen in: Deutsch

t) Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat